



Regierungsrat

Luzern, 8. Januar 2019

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 519**

Nummer: P 519  
Eröffnet: 30.01.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 08.01.2019 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 9

**Postulat Odermatt Markus und Mit. über eine massvolle Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten**

Der Hochwasserschutz ist eine Daueraufgabe von grosser Bedeutung: in den Berggebieten zur Erhaltung des nutzbaren Bodens, der Wohnstätten und der Verbindungswege; im Flachland zum Schutz der besiedelten Gebiete, des Kulturlandes und der Verkehrsanlagen. Das Bundesrecht regelt die wichtigsten Vorgaben zum Schutz vor Hochwasser. Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) dient der Wasserbau dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone (Art. 2 WBG). Diese gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden (Art. 3 Abs. 2 WBG). Diese Massnahmen sind mit jenen aus anderen Bereichen gesamtlich und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen (Art. 3 Abs. 3 WBG).

Bei allen Massnahmen des Wasserbaus zum Schutz vor Hochwasser sind auch die Anliegen des Gewässerschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen (vgl. u.a. Art. 4 Abs. 2 WBG, § 12 des kantonalen Wasserbaugesetzes [nachfolgend kWBG]; § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer). Die Eingriffe in die Gewässer im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten sind im Interesse des Gewässerschutzes auf das Notwendige zu beschränken. Die Gewässer sind so weit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten (§ 12 Abs. 2 kWBG) und zu revitalisieren (Art. 38a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG]). Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, dass die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Der Geschiebehalt im Gewässer darf durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt oder der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden (Art. 43a Abs. 1 GSchG).

Darüber hinaus sind bei allen Eingriffen in Gewässer oder Arbeiten an Gewässern auch die weiteren relevanten Vorschriften des eidgenössischen Rechts zu berücksichtigen, nament-

lich diejenigen über die Raumplanung, die Fischerei, die Wassernutzung- und Wasserversorgung, die Quellen, die Schifffahrt, den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, den Wald und die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen.

Im Kanton Luzern ist gemäss dem heute geltenden Wasserbaugesetz aus dem Jahre 1979 der Wasserbau an den öffentlichen Gewässern Sache des Kantons, der Gewässerunterhalt hingegen in erster Linie Sache der Gemeinden. Die Uferbestockungen sind von den Anstössern oder den Wuhrgenossenschaften zu erhalten und zu pflegen. Die Kosten des Wasserbaus werden regelmässig unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt. Mit der Botschaft B 125 zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes vom 17. April 2018 unterbreiteten wir Ihrem Rat einen neuen Gesetzesentwurf mit einer neuen Aufgabenteilung. Danach sollen der Wasserbau (d.h. Investitionen in wasserbauliche Massnahmen) und der bauliche Gewässerunterhalt (d.h. die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen) neu an allen öffentlichen Gewässern in der alleinigen Aufgaben- und Finanzkompetenz des Kantons liegen. Der betriebliche Gewässerunterhalt (d.h. die Räumungsarbeiten, der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation sowie der Unterhalt von Wegen für den Gewässerunterhalt) soll an den grösseren öffentlichen Gewässern (natürliche Gerinnesohlenbreite über 15 m) ebenfalls eine kantonale Aufgabe sein. Bei den Gemeinden verbleibt der betriebliche Unterhalt an den übrigen öffentlichen Gewässern. Ihr Rat hat dem Gesetzesentwurf am 23. Oktober 2018 in erster Lesung mit 102 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Es ist folglich davon auszugehen, dass die Gemeinden mit Inkrafttreten des totalrevidierten Wasserbaugesetzes aus der Pflicht der Kostenbeteiligung an Wasserbauprojekten entlassen werden (das Datum der Inkraftsetzung wird erst im Rahmen der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfes in Ihrem Rat festgelegt). Die neue Ausgangslage wird jedoch nichts an den Kriterien für die Planung und Priorisierung von Wasserbauprojekten ändern.

Am 9. Juni 2009 hat Ihnen unser Rat einen ersten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009 – 2013 vorgelegt (B 109 vom 9. Juni 2009). Mit dem am 29. Oktober 2013 verabschiedeten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014 – 2016 (B 92 vom 29. Oktober 2013) hat unser Rat einerseits über die Umsetzung der Massnahmen gemäss Planungsbericht B 109 berichtet und andererseits aufgezeigt welche Massnahmen in den Jahren 2014 – 2016 umgesetzt werden sollen. Eine weiterführende Planungsübersicht legten wir Ihrem Rat im Anhang 2 der Botschaft B 125 zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes vor. Der totalrevidierte Gesetzesentwurf sieht vor, dass wir Ihrem Rat künftig – in Ersetzung der Planungsberichte – ein Massnahmenprogramm zum Beschluss unterbreiten.

Die Grundsätze und Kriterien für die Planung und Priorisierung der erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen haben wir in unseren Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren jeweils ausgewiesen. Mit den Schutzziele wird die Grenze zwischen akzeptierten und nicht akzeptierten Risiken festgelegt. Die Nationale Plattform Naturgefahren (Planat) fordert in ihrer Strategie, dass einheitliche, allgemeingültige Schutzziele definiert werden. Im Konzept Naturgefahren 2002+, dem Konzept des Kantons Luzern für den Umgang mit gravitativen Naturgefahren, sind die Schutzziele für verschiedene Objektkategorien festgelegt worden. Diese entsprechen – abgesehen von zwei geringfügigen Entschärfungen – den Schutzziele, die das (damalige) Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft 1999 publiziert hat und die auch von den anderen Kantonen als Grundlage verwendet werden. Das Konzept Naturgefahren 2002+ hat der Regierungsrat am 18. Juni 2003 verabschiedet.

Aus der Überlagerung der Gefahrenkarten mit den Schutzziele resultieren die Gebiete mit einem Schutzdefizit. Die Gefahrenkarten über die Siedlungsgebiete der Luzerner Gemeinden sind auf einem gemeinsamen GIS-Layer zusammengefasst (siehe: [www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/](http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/)). Von besonderer Bedeutung ist in den Siedlungsgebieten die Naturgefahr Hochwasser (inkl. Murgang), gegen die ein Schutz vor einem hundert- bis dreihundertjährli-

chen Ereignis gewährt werden soll. Von den knapp 15'400 Hektaren Siedlungsfläche im Kanton Luzern (Lustat Statistik Luzern 2016) weisen zurzeit knapp 1'300 Hektaren oder 8,4 Prozent ein Schutzdefizit vor Hochwasser auf, wovon 26 Hektaren von einem Murgang betroffen sind.

Die zentrale Messgrösse für die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Schutzmassnahmen ist das Risiko. Ein Risiko bemisst sich aus dem Produkt von Eintretenswahrscheinlichkeit mal Schadenerwartungswert. Die öffentlichen finanziellen Mittel in der Naturgefahrenabwehr werden dort eingesetzt, wo die grössten Risiken vermieden oder auf ein akzeptables Mass reduziert werden können. Da oft die Grundlagen zur Bemessung eines Risikos fehlen, wird für die Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten auf das Schadenpotenzial abgestellt, also den finanziellen Schaden bei einer bestimmten Intensität, zum Beispiel die mutmassliche Schadenssumme (Gesamtwert von exponierten Personen, Tieren und Sachwerten) bei einem Hochwasser mit der statistischen Wiederkehrdauer von hundert Jahren (HQ100). Mit zunehmender Bautätigkeit im Siedlungsgebiet steigt auch das Schadenpotenzial bei einem Hochwasserereignis.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Kanton Luzern einzig Hochwasserschutzprojekte und -massnahmen umgesetzt werden, die dem Schutz von Mensch und Infrastruktur dienen und deren Nutzen höher ist als die Kosten (Nutzen-Kosten-Verhältnis  $\geq 1$ ; Schadenpotenzial gleich oder höher als die Kosten). Auch der Bund gewährt nur Beiträge an Massnahmen, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (Art. 9 Abs. 1 WBG). In unseren bereits erwähnten Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren haben wir die Schutzzielmatrix für Massnahmen gegen Naturgefahren und die Kriterien für deren Planung und Priorisierung ausgewiesen. Die auf dieser Grundlage basierende Massnahmenplanung hat Ihr Rat zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten des totalrevidierten Wasserbaugesetzes werden wir Ihrem Rat auch ein auf diesen Kriterien beruhendes Massnahmenprogramm zum Beschluss unterbreiten.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Anliegen des Postulats bereits erfüllt ist. Der Entwurf des totalrevidierten Wasserbaugesetzes sieht zudem vor, dass Ihr Rat künftig das Massnahmenprogramm für die wasserbaulichen Massnahmen festlegen wird. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.